

einer längerfristigen Zielstellung ausgeübt wird. Das gilt besonders dann, wenn in dem Bereich, in dem eine Gesetzesverletzung festgestellt wurde, infolge einer gewissen Gewöhnung an nicht rechtmäßige Praktiken nicht schon „mit dem ersten Ansturm“ eine prinzipiell veränderte Haltung zur Gesetzlichkeit herbeigeführt werden kann. Als Beispiel sei hier die wirkungsvolle Arbeit des Staatsanwalts des Kreises Gotha in einem derartigen Fall angeführt:

In einem Betrieb hatte sich trotz wiederholter Aufsichtsmaßnahmen längere Zeit nichts Wesentliches an dem schlechten Zustand von Sicherheit, Ordnung und Disziplin geändert. Es herrschte die Auffassung vor, daß „Ökonomie vor Recht“ gehe und Schäden, die durch Rechtsverletzungen herbeigeführt werden, bei der Planerfüllung „nicht ins Gewicht fallen“. Infolgedessen wurden Diebstähle ermöglicht oder erleichtert sowie — durch mangelhafte Kontrolle besonders begünstigt — volkseigene Werte verschleudert. Unzulänglichkeiten im Beleg- und Rechnungswesen führten zu erheblichen Materialverlusten.

Auf der Grundlage der erneuten Feststellungen erhob der Staatsanwalt Protest und forderte vom Generaldirektor der WB die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Betriebsleiter. Durch eine zielstrebige und gründliche Auswertung des Protestes vor Werkträgern und Leitungskräften wirkte er in diesem Betrieb und darüber hinaus in der WB darauf hin, daß in der Haltung zum Schutz des Volkseigentums grundlegende Veränderungen erreicht und dementsprechende leitungsmäßige und organisatorische Konsequenzen gezogen wurden. Beratungen zur Auswertung erfolgten u. a. mit dem Parteisekretär, dem Justitiar, dem ABl-Betriebskomitee, ferner mit allen Parteisekretären der zur WB gehörenden Betriebe, mit allen Betriebsdirektoren, Absatzleitern und für die Bilanzierung verantwortlichen Mitarbeitern der WB, ferner mit den Leitungskadern des Betriebes in Gegenwart des Generaldirektors der WB.

Des weiteren führte der Staatsanwalt Beratungen mit Parteigruppenorganisatoren, Gewerkschaftsvertrauensleuten und anderen Funktionären im Betrieb durch. Mit seiner Unterstützung erarbeitete die SED-Grundorganisation eine Konzeption für den Kampf um vorbildliche Ordnung und Sicherheit. Mittlerweile beteiligten sich die zehn Kollektive des Betriebes mit konkreten diesbezüglichen Verpflichtungen am Wettbewerb.

Durch sein zielstrebiges, unnachgiebiges Wirken hat der Staatsanwalt dazu beigetragen, daß die in den Gesetzen des Arbeiter-und-Bauern-Staates festgelegten Rechte und Pflichten von den Wirtschaftsfunktionären in ihrem politischen Wesen begriffen wurden.

Dieser Arbeitsstil des beharrlichen „Dranbleibens“ an Schwerpunkten und Problemen bis zur positiven Veränderung, der auch schon in anderen Kreisen erfolgreich praktiziert wird, erweist sich in Fällen wie dem vorstehend geschilderten als notwendig, um nachhaltig und dauerhaft auf die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit hinzuwirken. Richtig ist es auch, wenn gerade in solchen Fällen Wert darauf gelegt wird, die Aktivitäten von Arbeitskollektiven zu fördern, konkrete Vorhaben im Kampf um hohe Ordnung und Sicherheit im Wettbewerb in Angriff zu nehmen.

Gesetzlichkeitsaufsicht im Gleichklang mit der gesellschaftlichen Entwicklung

Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine nachhaltige Gesetzlichkeitsaufsicht entwickeln sich insbesondere mit der Verwirklichung des Beschlusses des

Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974 weiter. Die örtlichen Staatsorgane bemühen sich in stärkerem Maße, ihre Verantwortung für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Sicherheit, Ordnung und Disziplin planmäßiger und wirkungsvoller wahrzunehmen (§§ 2 Abs. 6, 34, 48, 51 Abs. 3, 68 GöV). Auch die Gewerkschaften, der Jugendverband und andere Massenorganisationen tragen auf vielfältige Weise wirksam dazu bei, daß die Rechtskenntnisse der Werkträgern erweitert und gesellschaftliche Aktivitäten zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit entwickelt werden.

Das ist eine gute Basis für eine wirksame Gesetzlichkeitsaufsicht. Sie zu nutzen und zugleich zu fördern ist und bleibt ein Grundanliegen der Staatsanwaltschaft. Dazu ist erforderlich, daß auch die Gesetzlichkeitsaufsicht im vollen Gleichklang mit diesem gesellschaftlichen Prozeß entwickelt wird.

Das bedeutet zunächst, hohe Ansprüche an die Qualität der Aufsichtsmaßnahmen selbst im oben behandelten Sinne zu stellen, an ihre strikte Gesetzlichkeit, an ihre Verständlichkeit, Überzeugungskraft und erzieherische Wirksamkeit. Das erfordert weiter, in enger Verbindung mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen die Schwerpunktaufgaben der Gesetzlichkeitsaufsicht festzulegen und die gegenseitige Information über wichtige Ergebnisse und Probleme ihrer Durchführung zu sichern.^{4/} Und das verlangt schließlich, mit den Mitteln der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht dazu beizutragen, daß örtliche Initiativen zur Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit durch die übergeordneten Organe und Leitungen wirkungsvoll unterstützt werden.

Damit sich bei den Leitern der örtlichen Ebene eine dauerhafte, verantwortungsbewußte Haltung zur sozialistischen Gesetzlichkeit allgemein durchsetzt, ist es z. B. wesentlich, daß sie nicht nur von den örtlichen Staatsorganen, sondern auch von den ihnen übergeordneten Leitern und Leitungen ihres Wirtschaftsbereichs regelmäßig zur Rechenschaftslegung über die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit aufgefordert werden. Parteibeschlüsse und Rechtsvorschriften lassen keinen Zweifel daran, daß die Einhaltung der Gesetzlichkeit, die Erhöhung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin und der Schutz des sozialistischen Eigentums vor Verlusten durch die Leiter der staats- und wirtschaftsleitenden Organe verstärkt zum Gegenstand der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit zu machen und auch insoweit Kontrolle und Rechenschaftslegung von oben nach unten und von unten nach oben zu gewährleisten sind.

Das gehört zu den unabdingbaren Erfordernissen staatlicher Leitung der sozialistischen Gesellschaft nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Sie schließt notwendigerweise auch ein, daß die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen regelmäßig selbständig die Entwicklung der Rechtsverletzungen sowie deren Ursachen und Bedingungen in ihrem Verantwortungsbereich einschätzen, entsprechende Schlußfolgerungen ziehen sowie die Kollektive der Werkträgern für die bewußte Einhaltung des sozialistischen Rechts mobilisieren.

Die Staatsanwälte müssen durch Aufsichtsmaßnahmen und Informationen gegenüber den übergeordneten Organen — den Kombinateleitungen, den WB sowie zentralen Organen — dazu beitragen, daß die Leitungskräfte aller Bereiche und Ebenen dieser ihrer Verant-

^{4/} Zu den Mindestanforderungen gehört heute, daß die leitenden Parteiorgane, die örtlichen Räte und die Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen in ihrem Zuständigkeitsbereich regelmäßig über wichtige Aufsichtsmaßnahmen des Staatsanwalts informiert werden.